



## Merkblatt über die Änderungen im Schornsteinfegerwesen ab 2013

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) hat sich zum 01.01.2013 geändert und entspricht nun europäischem Recht.

Ziel der Neuregelung war die Öffnung des Schornsteinfegerwesens für den Wettbewerb. Eigentümer von Feuerungsanlagen können sich künftig in weiten Teilen ihren Schornsteinfeger selbst aussuchen. Ausgenommen hiervon sind die hoheitlichen Tätigkeiten.

Die Verpflichtung der Eigentümer,kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen zu lassen, bleibt bestehen (§ 1 SchfHwG). Die Arbeiten dürfen seit 01.01.2013 im Wettbewerb angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betreffende über die nach Handwerksordnung vorgeschriebenen handwerksrechtlichen Qualifikationen verfügt (§ 2 Abs. 1 SchfHwG). Diese Betriebe können in dem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen geführtem Register entnommen werden ([Link: www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

Anbieter aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, dürfen die Arbeiten nach § 2 Abs. 1 SchfHwG ab sofort ausführen, wenn dies nur vorübergehend und gelegentlich geschieht und wenn sie die in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Für diese ausländischen Anbieter ist der Markt also ab sofort geöffnet.

Für eine Reihe von Kontrollaufgaben wird auch in Zukunft ein für einen bestimmten Kehrbezirk, von der Behörde als beliehener Unternehmer öffentlich bestellter bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zuständig sein. Zu seinen Aufgaben gehören die Führung des Kehrbooks, Durchführung der Feuerstättenschau, anlassbezogene Prüfungen, die Abnahme von Anlagen und Ausstellung von Bescheinigungen zur Bauabnahme nach Landesrecht. Diese Aufgaben darf nur der Bezirksinhaber durchführen.

Sofern bestimmte Aufgaben an einen anderen Schornsteinfeger übertragen werden, übernimmt der Eigentümer die Verantwortung. Bereits aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen ist es daher wichtig, dass alle Arbeiten fach- und fristgerecht ausgeführt werden und dem Kehrbezirksinhaber mitgeteilt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7844/-7677

Stand: 10/2022